

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Uploaddatum: 27.10.2025

Uploadzeit: 21:13

Dies ist ein von FlexNow automatisch beim Upload generiertes Deckblatt. Es dient dazu, die Arbeit automatisiert der Prüfungsakte zuordnen zu können.

**This is a machine generated frontpage added by FlexNow.
Its purpose is to link your upload to your examination file.**

Matrikelnummer: [REDACTED]



Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches
und Internationales Privatrecht

Prof. Dr. Ivo Bach



5. Georg-August-Moot 2025

Klageschrift

Matrikel-Nr. [REDACTED]

Rechtswissenschaften

2. Fachsemester

Abgabefrist: 27. Oktober 2025

Literaturverzeichnis

- Bender, Engelbert; König, Peter (Hrsg.)*
Münchener Kommentar zum Straßenverkehrsrecht, Bd. 2: Verkehrsrecht- und Verkehrsversicherungsrecht, 1. Auflage, München 2017
(zit.: MüKoStVR/*Bearb.*, Aufl., § Rn.)
- Burmann, Michael; Figgener, Dirk; Heß, Reiner; Hühnermann, Katrin; Jahnke, Jürgen; Niehaus, Holger*
Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 28. Auflage, München 2024
(zit.: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/*Bearb.*, Aufl., § Rn.)
- Derpa, Stefan; Koehl, Felix; König, Peter*
Hentschel/König, Straßenverkehrsrecht, 48. Auflage, München 2025
(zit.: Hentschel/König/*Bearb.*, Aufl., § Rn.)
- Gräf, Stephan; Reif, Sebastian*
„Echte“ und „unechte“ Schockschäden im Lichte der aktuellen BGH-Rechtsprechung, in: Juristische Schulung, Heft 7/2023, 617-704
(zit.: *Gräf/Reif*, JuS 2023, S.)
- Gsell, Beate; Krüger, Wolfgang; Lorenz, Stephan; Reymann, Christoph (Hrsg.)*
beck-online.GROSSKOMMENTAR zum Zivilrecht, Bearbeitungsstand: 1.1.2022, München 2022
(zit.: BeckOGK/*Bearb.*, Bearbeitungsstand, § Rn.)
- Hau, Wolfgang; Poseck, Roman (Hrsg.)*
Beck’scher Online-Kommentar zum BGB, 75. Edition, Bearbeitungsstand: 1.8.2025, München 2025
(zit.: BeckOK-BGB/*Bearb.*, Ed., Bearbeitungsstand, § Rn.)
- Haus, Klaus-Ludwig; Krumm, Carsten; Quarch, Matthias (Hrsg.)*
NomosKommentar – Gesamtes Verkehrsrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2022
(zit.: NK-GVR/*Bearb.*, Aufl., § Rn.)
- Jahnke, Jürgen; Burmann, Michael (Hrsg.)*
Handbuch Personenschadensrecht, 2. Auflage, München 2022
(zit.: Jahnke/Burmann PersSchadensR-HdB/*Bearb.*, Aufl., Kap. Rn.)
- Stürner, Rolf (Hrsg.)*
Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 19. Auflage, München 2023
(zit.: Jauernig/*Bearb.*, Aufl., § Rn.)
- Looschelders, Dirk*
Schuldrecht Allgemeiner Teil, 22. Auflage, München 2024
(zit.: *Looschelders*, Schuldrecht AT, § Rn.)
- Looschelders, Dirk*
Schuldrecht Besonderer Teil, 19. Auflage, München 2024
(zit.: *Looschelders*, Schuldrecht BT, § Rn.)
- Säcker, Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limpert, Bettina; Schubert, Claudia (Hrsg.)*
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 7: §§ 705-853 BGB, PartGG, ProdHaftG, 9. Auflage, München 2024
(zit.: MüKoBGB/*Bearb.*, Aufl., § Rn.)

RAin Dr. Lieselotte Gans

Markt 8

37073 Göttingen

Az.: 57/2025

27. Oktober 2025

An das

Landgericht Göttingen

Berliner Str. 8

37073 Göttingen

Klage

des

Herrn Manuel Berger, Sternstraße 14, 37083 Göttingen

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: RAin Dr. Lieselotte Gans, Markt 8, 37073 Göttingen

gegen

Frau Anna Winter, Bahnhofstraße 6, 37113 Friedland

– Beklagte –

wegen: Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen

vorläufiger Streitwert: 8.601,46 €

Der Klage ist kein Versuch einer außergerichtlichen gütlichen Einigung oder sonstigen Mediation vorausgegangen. Aufgrund der außerprozessualen Verweigerungshaltung der Beklagten Frau Winter erscheint eine außergerichtliche gütliche Streitbeilegung nicht erfolgsversprechend, sodass Klage geboten ist.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage vor dem Landgericht Göttingen. In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

- die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger 3.601,46 € Schadenersatz nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit der Schädigung zu zahlen,
- die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 5.000 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Darüber hinaus beantrage ich,

- unter den gesetzlichen Voraussetzungen Versäumnisurteil zu erlassen.

Begründung

I. Tatsachenvortrag

Der Kläger, Herr Manuel Berger, verlangt von der Beklagten, Frau Anna Winter, Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 5.000 €, eines Schadensersatzes i.H.v. 3.499,99 € sowie eines Aufwendungsersatzes i.H.v. 101,47 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

Herr Berger fuhr am 09. April 2025 gegen 21:00 Uhr mit seinem Rennrad auf dem Radweg entlang der Reinhäuser Landstraße zwischen Göttingen und Friedland stadtauswärts Richtung Friedland. Zu diesem Zeitpunkt war es dunkel und regnete stark, sodass die Fahrbahn der Landstraße regennass war. Der Kläger hatte aufgrund der Witterung bereits mit schwierigen Fahrtbedingungen zu kämpfen.

-- Für den Fall des Bestreitens: **Beweis K1** --

Frau Winter war mit ihrem Pkw auf derselben Strecke stadteinwärts Richtung Göttingen zu einem Kundentermin im Rahmen ihrer Beschäftigung als

Konditormeisterin unterwegs und kam dem Kläger etwa auf Höhe des Vereinsgeländes des RSV Geismar-Göttingen 05 eV entgegen.

-- Für den Fall des Bestreitens: **Beweis K1** --

Dort befindet sich die Einmündung des Seitenwegs „Am Rischen“ in die Reinhäuser Landstraße B27, welche den Fahrradweg dort unterbricht. Entlang der Einmündung trennt eine erhöhte Bordsteinkante den Grünbewuchs neben der Straße sowie den Radweg von der Fahrbahn des Seitenwegs. Jene ist für die Breite des Radweges abgesenkt, erhöht sich jedoch rechts und links neben dem Radweg sofort wieder. Parallel zur Straße befindet sich neben dem Weg und nur wenige Meter von der Bordsteinkante entfernt ein Metallgeländer.

-- Für den Fall des Bestreitens: **Beweis K1** --

Die schlechten Sichtverhältnisse, die sich im vorliegenden Fall aus der Tageszeit und den Wetterbedingungen, namentlich dem starken Regen, ergeben haben, erfordern allgemeinhin eine höhere Sorgfalt während des Autofahrens. Darunter fällt insbesondere die Reduktion der Fahrtgeschwindigkeit. Insgesamt ist eine erhöhte Rücksichtnahme auf andere, vor allem schwächere Verkehrsteilnehmer geboten.

-- Für den Fall des Bestreitens: **Beweis K2**--

Nichtsdestotrotz fuhr die Beklagte zum Unfallzeitpunkt mit einer Geschwindigkeit von 85 km/h. Diese liegt deutlich über der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h.

-- Für den Fall des Bestreitens: **Beweis K1**--

Durch die regennasse Fahrbahn, die eine glatte Oberfläche darstellte, reflektierten die hellen Scheinwerfer des Pkw der Beklagten deutlich mehr in Richtung des entgegenkommenden Verkehrs, konkret Herrn Berger, als es bei einer trockenen Fahrbahn und dadurch rauen Oberfläche der Fall gewesen wäre.

-- Für den Fall des Bestreitens: **Beweis K2** --

Infolgedessen wurde dieser sehr stark geblendet. Die intensive Blendung kam besonders plötzlich und unerwartet, sodass sich der Kläger nicht darauf einstellen und etwaige Vorsichtsmaßnahmen wie eine Verringerung seiner Geschwindigkeit ergreifen konnte. Er hatte keine Möglichkeit mehr, die vor ihm liegende Bordsteinkante zu sehen und fuhr direkt dagegen. Dadurch geriet er ins Schlingern, prallte

mit dem Kopf gegen das Metallgeländer und stürzte auf den Asphalt. Dabei kam es nicht zu einer Kollision zwischen dem Kfz der Frau Winter und Herrn Berger und seinem Rennrad.

-- Für den Fall des Bestreitens: **Beweise K1&K2--**

Bei dem Sturz zog mein Mandant sich schwere Verletzungen, darunter Brüche an beiden Handgelenken, zahlreiche Prellungen und Schürfwunden sowie ein schweres Schädel-Hirn-Trauma zu. Durch dieses bedingt litt Herr Berger nach dem Unfall an Übelkeit und Erbrechen und erfährt noch heute Schwindel und Gleichgewichtsstörungen sowie Instabilität und Unsicherheit beim Gehen.

-- Für den Fall des Bestreitens: **Beweis K3--**

Am Unfallort selbst konnten auch potenziell lebensgefährliche innere Verletzungen durch die Notärztin zunächst nicht ausgeschlossen werden, weshalb der Kläger per Rettungshubschrauber in die Universitätsmedizin Göttingen eingeliefert wurde, wo er eine Woche verbringen musste. Bedingt durch seine Verletzungen war Herr Berger in den ersten sechs Wochen nach dem Unfall rund um die Uhr auf Hilfe bei nahezu allen alltäglichen Tätigkeiten angewiesen und insgesamt in seiner Lebensführung stark beeinträchtigt.

Das Rennrad, mit dem der Kläger verunfallte, hatte er am 01. April 2025, nur knapp eine Woche vor dem Unfall, in Bovenden käuflich erworben. Es war das Modell XLITE 06 Ultegra mit einer 55cm Rahmehöhe in der Farbe Matt carbon und hatte 3.499,99 € gekostet.

-- Für den Fall des Bestreitens: **Beweis K4 --**

Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt durch seine schweren Verletzungen und in der darauffolgenden Woche durch den Krankenhausaufenthalt nicht mehr in der Lage, auf sein Rennrad zu achten. Während er am Unfallort ärztlich versorgt wurde, kettete die Zeugin Frau Weinmann das Rennrad freundlicherweise an den Metallpfosten eines nahegelegenen Verkehrsschildes. Zwei Tage später wollte der Lebensgefährte des Klägers es dort abholen. Jedoch war es nicht mehr auffindbar und wurde offensichtlich gestohlen, was insbesondere für hochpreisige Rennräder im Raum Göttingen nicht unüblich ist.

-- Für den Fall des Bestreitens: **Beweis K1--**

Darüber hinaus nahm das Klicksystem der Rennradschuhe Herrn Bergers bei dem Unfall erheblichen Schaden. Diese waren meinem Mandanten bereits vertraut und seinem Fuß in einer solchen Weise angepasst, wie es bei neueren Modellen mit wahrscheinlich anderer Passform nicht oder erst nach einer langen Eingewöhnungszeit der Fall sein würde. Die verglichen mit einem Neukauf ressourcenschonende Reparatur ließ dieser bei der fachmännischen Fahrradwerkstatt Leon Schäfer, Goethe-Allee 3, 37073 Göttingen, durchführen, welcher ihm eine Rechnung über 101,47 € ausstellte.

-- Für den Fall des Bestreitens: **Beweis K5**--

II. Rechtliche Bewertung

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes zu berücksichtigen: Herr Berger kann von der Beklagten ein Schmerzensgeld i.H.v. mindestens 5.000 €, Schadensersatz für das abhandengekommene Rennrad i.H.v. 3.499,99 € sowie Ersatz der Reparaturkosten i.H.v. 101,47 € verlangen. Er hat demnach einen Anspruch auf Zahlung von insgesamt 8.601,46 € gegen Frau Winter.

1. Anspruch gem. §§ 7 I, 18 I StVG

Der Anspruch auf Zahlung des Schmerzensgeldes, des Schadensersatzes sowie des Ersatzes der Reparaturkosten ergibt sich aus § 7 I sowie § 18 I StVG. Nach § 7 I StVG ist der Halter, wenn bei dem Betrieb eines Kfz der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. § 18 I StVG erweitert die Rechtsfolge des § 7 I StVG auf den Fahrzeugführer und stellt lediglich andere Anforderungen an dessen Verschulden. Alle dafür notwendigen Voraussetzungen liegen vor.

a. Halter-/ Führereigenschaft der Beklagten

aa. Haltereigenschaft nach § 7 I StVG

Die Beklagte hatte die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Kfz und hat es insofern für eigene Rechnung gebraucht, als sie es zur persönlichen Fortbewegung genutzt und eine berufliche Fahrt für eigene Zwecke (konkret zu einem für ihre Arbeit als Konditormeisterin relevanten Termin) angetreten hat. Sie war Halterin i.S.d. § 7 StVG.

bb. Führereigenschaft nach § 18 I StVG

Die Beklagte hatte das Kfz zum Unfallzeitpunkt steuernd in ihrer Gewalt; sie war daher Kraftfahrzeugführerin im Sinne der Vorschrift.

b. Verletzungserfolg: Personen- oder Sachschaden

Vorliegend traten sowohl Personen- als auch Sachschäden ein, wobei der Schadensbegriff des § 7 StVG dem des BGB entspricht (BGH, Urteil vom 6.11.2007 - VI ZR 220/06, NZV 2008, 83 (84); BGH, Urteil vom 27.9.2022 – VI ZR 336/21, NJW 2022, 3789 (3790)).

Zunächst sind der Körper und die Gesundheit des Herrn Berger verletzt worden. Dies geschah in Form eines Schädel-Hirn-Traumas, zahlreicher Schürfwunden sowie des Bruchs beider Handgelenke. Ersteres wirkt sogar bis heute durch gelegentlichen Schwindel und Gleichgewichtsstörungen fort.

Darüber hinaus wurde das Eigentumsrecht des Herrn Bergers an seinem Rennrad und seinen Rennradschuhen verletzt. In den Schutzbereich fällt hierbei sowohl die Substanzschädigung als auch die Nutzungsbeeinträchtigung, bei der jede Benutzung der an sich intakten Sache durch den Eigentümer ausgeschlossen ist.

Bezüglich der Rennradschuhe liegt in der erheblichen Beschädigung des Klicksystems unzweifelhaft eine Substanzschädigung. Es handelt sich um einen Sachschaden.

Doch auch beim Abhandenkommen des Rennrads liegt ein Sachschaden vor, denn Herr Berger konnte nach dem Unfall nicht mehr im Sinne seines Eigentumsrechts aus § 903 BGB nach Belieben damit verfahren, was einer Nutzungsbeeinträchtigung entspricht.

c. Beim Betrieb eines Kfz

Der Behauptung der Beklagtenseite in dem Schreiben vom 3.7.2025, dass Frau Winter zu dem Unfall „gar nichts beigetragen“ habe, kann nicht gefolgt werden. In der Tat sind die Schäden „bei dem Betrieb“ ihres Kfz entstanden; es besteht ein Zurechnungszusammenhang.

aa. Kfz

Bei dem Auto, mit dem Frau Winter fuhr, handelt es sich um ein Landfahrzeug, das durch Maschinenkraft bewegt wird, ohne an Bahngleise gebunden zu sein, also um ein Kfz.

bb. Betrieb

Das Kfz der Beklagten war darüber hinaus in Betrieb. Es war in Bewegung, hat sich im Verkehr befunden und konnte andere Verkehrsteilnehmer gefährden, was nach der heute herrschenden verkehrstechnischen Auffassung genügt (MüKoStVR/*Engel*, 1. Aufl. 2017, StVG § 7 Rn.13; BGH, Urteil vom 9.1.1959 - VI ZR 202/57, NJW 1959, 627).

cc. „bei“ dem Betrieb: Zurechnungszusammenhang

Es liegt zudem ein rechtlicher Zurechnungszusammenhang zwischen dem Betrieb und dem Schadensereignis vor.

Die Rechtsgutverletzungen sind bei dem Betrieb des Kfz eingetreten. Der Begriff „bei dem Betrieb“ ist hierbei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung entsprechend dem Schutzzweck der Vorschrift weit auszulegen (BGH, Urteil vom 18.1.2005 - VI ZR 115/04, DAR 2005, 263 (264); BGH, Urteil vom 11.2.2020 - VI ZR 286/19, NJW 2020, 2116). Telos der Norm ist, dass durch den Betrieb eines Kfz, wenn auch erlaubterweise, eine Gefahrenquelle eröffnet wird. Daher sollen alle durch den Betrieb des Kfz beeinflussten Schadensabläufe erfasst werden, bei denen das Unfallgeschehen durch den Kfz-Halter mitgeprägt wird. (BGH, Urteil vom 19.4.1988 - VI ZR 96/87, NJW 1988, 2802).

Als Indiz dabei ist ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall und einem bestimmten Betriebsvorgang des Kfz bedeutsam (NK-GVR/*Kuhnert*, 3. Aufl. 2021, StVG § 7 Rn. 22), welcher hier fraglos gegeben ist. Schließlich befand sich das Kfz der Frau Winter in dem Moment des Sturzes an der Unfallstelle. Allein die Anwesenheit des Kfz der Frau Winter an der Unfallstelle rechtfertigt dabei allerdings noch nicht die Annahme, dass der Schaden bei dem Betrieb des Kfz entstanden ist. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die Fahrweise oder der Betrieb des Fahrzeugs zur Entstehung des Unfalls beigetragen hat (BGH, Urteil vom 22.11.2016 – VI ZR 533/15, r+s 2017, 95 Rn. 14 mwNw), also ein Kausalzusammenhang besteht. Entgegen der Behauptung seitens der Beklagten im Schreiben vom 3.7.2025 ist nicht erforderlich, dass es dabei zu einer Kollision der Fahrzeuge gekommen ist; auch im vorliegenden Fall handelt es sich um einen sog. berührungslosen Unfall, der ebenfalls vom Schutzbereich der Norm umfasst ist, da sich auch dort die vom Kfz ausgehenden Gefahren auswirken können (BGH, Urteil vom 19.4.1988 - VI ZR 96/87, NJW 1988, 2802).

In einem solchen Fall, in dem der Unfall unmittelbar aus dem Verhalten des Geschädigten und nicht unmittelbar aus dem der Schädigenden resultiert, besteht ein Kausalzusammenhang bereits dann, wenn das Verhalten des Geschädigten in zurechenbarer Weise durch die Fahrweise des Schädigers veranlasst wird, so etwa, wenn diese irritierend auf den Geschädigten wirkt, sodass dieser von der Fahrbahn abkommt (BGH, Urteil vom 19.4.1988 - VI ZR 96/87, NJW 1988, 2802). Vorliegend hat sich die Fahrweise des Kfz der Beklagten auf das Schadensgeschehen ausgewirkt. Herr Berger wurde so stark durch die Scheinwerfer des Autos der Beklagten geblendet, dass er die Bordsteinkante nicht mehr sehen konnte, woraus dann der Unfallhergang resultierte.

Diese Ursächlichkeit ist für eine Haftung i.R.d. § 7 StVG in der Tat nicht ausreichend, vielmehr ist erforderlich, dass der Unfall der Beklagten zuzurechnen ist, sich also als das Ergebnis einer von dem Betrieb des Kfz typischerweise ausgehenden Gefahr darstellt, hinsichtlich derer der Verkehr nach dem Sinn der Haftungsvorschrift schadlos gehalten werden soll (BGH, Urteil vom 31.1.2012 – VI ZR 43/11, NJW 2012, 1951 (1953); BGH, Urteil vom 26.2.2013 – VI ZR 116/12, NJW 2013, 1679 (1680)).

Für jeden der eingetretenen Schäden besteht solch ein Zurechnungszusammenhang.

(1) Personenschaden

Die Verletzungen von Herrn Bergers Körper und Gesundheit sind der Fahrweise der Beklagten zuzurechnen. Es handelt sich um eine Situation, in der ein Fahrzeug im Zuge einer Blendung durch den entgegenkommenden Verkehr verunfallt ist. Solche Situationen werden vom Zurechnungszusammenhang erfasst (BeckOGK/Walter, 1.1.2022, StVG § 7 Rn. 97.2).

Die Blendung durch die Reflektion der Scheinwerfer auf der nassen Fahrbahn ist eine typische Betriebsgefahr moderner Kfz. Sie ist insofern besonders gefährlich, als die Blendung durch Reflektion für den entgegenkommenden Verkehrsteilnehmer tendenziell unerwartet kommt, da das Licht von unten reflektiert, wobei die Fahrbahn wie ein Spiegel wirkt (siehe **Beweis K2**). Insbesondere bei neuen Kfz mit modernen Scheinwerfern besteht die Gefahr der Blendung, da dort besonders helle Scheinwerfer, wie LED- oder Xenonscheinwerfer, verwendet werden, die deutlich lichtintensiver als die Scheinwerfer von vor einigen Jahren sind. Nach den Ergebnissen einer Umfrage des Allgemeinen Deutschen Automobil-Clubs e.V. (ADAC) fühlen sich viele Verkehrsteilnehmer durch die neueren Lichttechnologien in Kfz-

Scheinwerfern geblendet (<https://www.adac.de/news/auto-lichter-blenden-umfrage/>, zuletzt abgerufen am 27.10.2025), dementsprechend ist die Gefahr auch allgemein bekannt und vorhersehbar. Zudem ist die starke Blendung eine durchweg kraftfahrzeugspezifische Gefahrenquelle. Keine anderen Verkehrsteilnehmer, wie Radfahrer, Fußgänger oder auch E-Scooter-Fahrer können diese Gefahr hervorrufen, da dort die Lichtintensität der Scheinwerfer im Allgemeinen deutlich geringer ist. Sie ist daher unmittelbar dem Betrieb des Kfz zuzurechnen.

Nicht relevant ist hierbei, dass es sich lediglich um eine „indirekte“ Blendung durch Reflektion handelt und der Kläger nicht durch die Scheinwerfer direkt geblendet worden ist. Rein physikalisch gesehen ist die Reflektion unmittelbar mit der Lichtausstrahlung verknüpft und zwangsläufige Folge dieser (siehe **Beweis K2**) und somit bei einer nassen Fahrbahn unvermeidbar.

Auch der weitere Unfallhergang war vorhersehbar und lag nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung, sodass er dem Betrieb des Kfz zuzurechnen ist. Es ist selbstverständlich, dass die Blendung eine Sichtbehinderung mit sich bringt (ADAC, <https://www.adac.de/news/auto-lichter-blenden-umfrage/>, zuletzt abgerufen am 27.10.2025), die zur Folge haben kann, dass Hindernisse übersehen werden. Zudem ist die Bordsteinkante, die Herr Berger infolge der Blendung übersehen hat, auch keine untypische Gefahrenstelle für Radfahrer gewesen. Es handelt sich also bei dem Sturz um eine typische und vorhersehbare Folge.

Darüber hinaus wurde der Zurechnungszusammenhang auch nicht durch ein eigenverantwortliches Verhalten des Klägers unterbrochen. Herr Berger hatte gar keine Möglichkeit, sich anders zu verhalten. Die Blendung trat sehr plötzlich auf, sodass es ihm nicht mehr möglich war, vollständig zu bremsen. Außerdem wäre ein sofortiges Anhalten möglicherweise gefährlich für einen etwaig nachfolgenden Verkehr gewesen. Der Kläger konnte sich schließlich nicht sicher sein, dass sich niemand hinter ihm befunden hat. Die Weiterfahrt war also die einzige vernünftige Option. Es ist zudem auch nicht atypisch, zunächst einmal weiterzufahren, wenn man als Verkehrsteilnehmer geblendet wird.

Auch in anderen ähnlichen Fällen wurde durch die Rechtsprechung ein Zurechnungszusammenhang nach § 7 StVG ebenfalls bejaht, als die Fahrweise eines Kfz-Führers Unsicherheiten bei einem anderen Verkehrsteilnehmer, so beispielsweise einem Fußgänger, einer Radfahrerin oder einer Mofafahrerin, ausgelöst hat, die in einer Ausweichreaktion und letztlich einem Sturz mündeten (BGH, Urteil vom 19.4.1988 - VI ZR 96/87, NJW 1988, 2802, mwNw). Voraussetzungen für

die dortige Zurechnung waren eine Reaktion auf die Kfz-Fahrweise und ein Verhalten, das nicht einmal erforderlich sein musste, sondern lediglich nicht grob unvernünftig war.

Hier liegt eine nahezu identische Situation vor. Herr Berger hat auf die kraftfahrzeugspezifische Blendungsgefahr in der einzigen vernünftigen Weise reagiert. Zweifelsfrei trifft ihn auch keine Schuld bezüglich der Realisierung der Blendungsgefahr. Er kann nicht verpflichtet sein, eine mögliche Blendung oder deren Intensität hervorzusehen oder etwa mit Bordsteinkanten zu rechnen, die er aufgrund einer Blendung nicht hatte sehen können.

An dieser Stelle ist nochmal die Ratio des § 7 StVG anzusprechen. Die verschuldenunabhängige Haftung wurde gerade aus dem Grund geschaffen, dass durch den Betrieb eines Kfz eine Gefahrenquelle eröffnet wird, die vor allem schwächere Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger oder auch Radfahrer schützen soll. Diese sind im Straßenverkehr laut der Unfallforschung der Versicherer deutlich gefährdet (UDV, <https://www.udv.de/udv/themen/unfaelle-mit-fussgaengern-und-radfahrern-75522>, zuletzt abgerufen am 19.10.2025), da sie beispielsweise im Vergleich zu Kfz-Insassen keine Karosserie mit Airbags und anderen Schutzmechanismen haben, die sie umgibt, sondern der Einwirkung anderer Verkehrsteilnehmer direkt ausgesetzt sind. Bei Radfahrern und Fußgängern ist die Verletzungsschwere deutlich höher, was ihre Schutzwürdigkeit wiederum betont. Auch in unserem Fall ist der Kläger besonders schutzwürdig. Er war den Witterungsverhältnissen direkt ausgesetzt und hatte entsprechend des starken Regens von vornherein mit schwierigen Sichtbedingungen zu kämpfen. Auch der Blendung durch die Scheinwerfer konnte er sich nicht entziehen, wie es beispielsweise ein Kfz-Führer durch Herunterklappen der Sonnenblende hätte tun können.

Die Haftung nach § 7 StVG soll gerade dieses Gefälle in der Schutzwürdigkeit ausgleichen und die Betreiber einer Gefahrenquelle in Form eines Kfz für diese einstehen lassen. Sollte das Gericht also zu dem Schluss kommen, dass ein Zurechnungszusammenhang hier nicht vorläge und das Tatbestandsmerkmal restriktiv auslegen, würde dies gegen den Schutzzweck der Norm sprechen.

(2) Beschädigung der Rennradschuhe

Die Beschädigung des Klicksystems der Rennradschuhe stellt einen Sachschaden i.S.d. § 7 I StVG dar, der aus der Blendung resultiert. Es ist davon auszugehen, dass Herr Berger während des Unfalls keine Möglichkeit mehr hatte, seine Schuhe aus

den Pedalen ordnungsgemäß auszuklicken. Entsprechend wurden sie beschädigt, als er von seinem Rennrad gestürzt ist. Es gelten die obigen Ausführungen zur Zurechnung der Personenschäden entsprechend, da sowohl die Körper- und Gesundheitsverletzungen als auch die Beschädigung der Rennradschuhe unmittelbar beim Unfall eintreten. An dieser Stelle ist insbesondere auf den Schutzzweck der Norm zu verweisen, nach dem der Halter nicht nur für Personen-, sondern auch für Sachschäden einzustehen hat. Der Zurechnungszusammenhang ist also gegeben.

(3) Nutzungsbeeinträchtigung bzgl. des Rennrads

Auch für die Verletzung des Eigentumsrechts an seinem Rennrad in Form einer Nutzungsbeeinträchtigung besteht der erforderliche Zurechnungszusammenhang. Erst durch den aus der Fahrweise der Beklagten resultierenden und dem ihr zuzurechnenden Unfall ist überhaupt die Möglichkeit entstanden, dass das Rennrad an diesem Ort abhandenkommen konnte; jene ist also ebenfalls ursächlich für die Nutzungsbeeinträchtigung.

Im Falle einer Entgegnung der Beklagtenseite, dass eine Einstandspflicht der Beklagten daran scheitere, dass das Abhandenkommen des Rennrads aufgrund der Besonderheiten des Tatgeschehens vom Schutzzweck der Norm nicht mehr umfasst werde, ist dem Folgendes entgegenzusetzen.

Selbst in Fällen, in denen der Schaden zwar in einem naturwissenschaftlich kausalen Zusammenhang mit dem Verhalten des Erstschädigers, im konkreten Fall der Beklagten, steht, aber entscheidend durch ein völlig anderes Verhalten eines Dritten, konkret der vermutlich eingetretene Diebstahl des Fahrrads, eingetreten ist, darf der haftungsrechtliche Zusammenhang nicht zu eng gesehen werden. Diese Annahme steht unter der Voraussetzung, dass das zweite schädigende Ereignis noch am Unfallort stattfand (BGH, Urteil vom 10.12.1996 - VI ZR 14/96, NJW 1997, 865 (866)), wie es allerdings hier der Fall ist.

Im vorliegenden Fall besteht nicht lediglich ein „zufälliger“ Zusammenhang zwischen den beiden schädigenden Ereignissen, von denen das erste die Verursachung des Unfalls und das zweite der vermutliche Diebstahl des Fahrrads ist. Darüber hinaus hat sich in letzterem das Schadensrisiko des ersten verwirklicht.

Ohne den Unfall wäre es nie dazu gekommen, dass Herr Berger den Unfallort ohne sein Rennrad verlassen hatte. Unter anderem aufgrund dessen, dass er es erst eine Woche vor dem Unfall neu erworben hatte, ist davon auszugehen, dass er besonders vorsichtig im Umgang mit dem Rennrad war und daher auch verstärkt auf

Diebstahlschutz achtete. In Kenntnis über die im Raum Göttingen bestehende hohe Zahl an Fahrraddiebstählen hätte mein Mandant das neue Rennrad im Normalfall nicht an einem Ort am Rande der Stadt für mehrere Tage unbeaufsichtigt stehenlassen. Allein dadurch, dass er bei dem Unfall schwer verletzt wurde, konnte er sein Eigentum, konkret das Rennrad, nicht mehr so vor den Eingriffen Dritter schützen, wie er es unter normalen Umständen getan hätte.

Nun ließe sich dem entgegnen, dass es vor Ort durch die Zeugin an einen Pfosten angeschlossen und daher gegen Diebstahl gesichert worden sei. Es ist in jedem Fall läblich, dass Frau Weinmann Initiative ergriffen und das Fahrrad an der Unfallstelle angeschlossen hat, während Herr Berger infolge seines körperlichen Zustands keine Möglichkeit dazu hatte. Dieses Verhalten der Zeugin stellt allerdings keine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs dar, sondern ist Teil der geschaffenen Gefahrenlage, die aus dem durch die Blendung ausgelösten Unfall resultierte. Ohne den Unfall wäre die Notsituation nicht entstanden und Frau Weinmann nicht zu einer Handlung veranlasst worden. Das Anschließen des Fahrrads stellt insofern eine typische Reaktion auf die Unfallsituation dar, als die Zeugin helfen und die Gefahrenlage für das ungesicherte Rennrad entschärfen wollte, und steht daher nicht in einem lediglich zufälligen Zusammenhang mit dem Unfall.

Es ist weiterhin nicht ungewöhnlich, dass ein Fahrrad gestohlen wird, obwohl es angeschlossen ist, insbesondere wenn es sich wie im Streitfall um ein hochwertiges Rennrad handelt. Der Hergang liegt demnach auch nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung.

Die Personen- und Sachschäden sind dementsprechend „bei dem Betrieb“ des Kfz eingetreten.

d. Verschuldensvermutung gem. § 18 I 2 StVG

Bei der Kfz-Halterhaftung nach § 7 I StVG handelt es sich um eine Gefährdungschaftung, bei der bereits für die Risiken, die aus der Schaffung einer durchaus erlaubten Gefahrenquelle hervorgehen, eingestanden werden muss. Es wird kein Verhaltensunrecht vorausgesetzt.

Die Kfz-Führerhaftung nach § 18 I StVG ist hingegen eine Verschuldenshaftung. Dabei besteht eine Verschuldensvermutung mit grundsätzlicher Exkulpationsmöglichkeit hinsichtlich des Fahrzeugführers gem. § 18 I 2 StVG.

Sollte hierbei von der Beklagtenseite angeführt werden, dass Frau Winter sich exkulpieren könne, ist dem zu widersprechen. Die Beklagte handelte schulhaft.

Für ein Verschulden ist erforderlich, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Anhaltspunkte für ein vorsätzliches Verhalten der Frau Winter sind in der Tat nicht gegeben.

Jedoch liegt entgegen einer möglichen Argumentation der Gegenseite ein fahrlässiges Handeln vor. Fahrlässig handelt nach § 276 II BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Es ist der Beklagten sicherlich nicht vorwerfbar, dass sie in der Dunkelheit mit eingeschaltetem Licht unterwegs war. Nichtsdestotrotz liegen multiple Sorgfaltsvorstöße ihrerseits vor. Zunächst ist anzubringen, dass sie mit einer Geschwindigkeit von 85 km/h bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf der Reinhäuser Landstraße B27 fuhr. Dies entspricht einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 15 km/h. Gem. § 3 I StVO ist die Geschwindigkeit stets den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Witterungsverhältnissen anzupassen. Im vorliegenden Fall wurde die Sicht durch Dunkelheit und starken Regen erheblich beeinträchtigt. Zudem verlängert sich allgemein der Bremsweg auf einer nassen Fahrbahn im Gegensatz zu einer trockenen und auch die Gefahr von Aquaplaning droht (Mathias Voigt, in: <https://www.bussgeldkatalog.de/fahren-bei-regen/>, zuletzt abgerufen am 27.10.2025). Insbesondere die Kumulation der Risiken durch gleichzeitige Dunkelheit und Nässe potenziert die Gefährdung. Es war also höchste Vorsicht und definitiv eine Verringerung der Geschwindigkeit geboten. (siehe **Beweis K2**). Die Beklagte folgte dem nicht, sondern fuhr stattdessen sogar mit überhöhter Geschwindigkeit. Dies stellt einen Verstoß gegen § 3 I StVO dar. In § 1 II StVO ist darüber hinaus ein Rücksichtnahmegerbot insbesondere gegenüber vulnerablen Verkehrsteilnehmern, wie es auch Herr Berger als Radfahrer ist, festgeschrieben. Daraus ergibt sich auch eine Pflicht zur Vermeidung von Blendung. Bei Fahrtantritt bei Dunkelheit und Nässe sollte jedem Kfz-Führer bewusst sein, dass die Gefahr durch Blendung ausgehend von dem eigenen Kfz für andere Verkehrsteilnehmer besteht. Diese ist allgemein bekannt und ein typisches Problem (ADAC, <https://www.adac.de/news/auto-lichter-blenden-umfrage/>, zuletzt abgerufen am 27.10.2025; siehe **Beweis K2**), daher auch vorhersehbar. Die Beklagte hätte sich also darüber im Klaren sein müssen. Dass sie sich gegenüber dem Kläger nicht durch eine Verringerung der Geschwindigkeit entsprechend rücksichtsvoll verhalten hat, verstößt gegen § 1 II StVO.

Ein sorgfältiges Verhalten wäre zudem auch zumutbar gewesen. Eine einfache Reduktion der Geschwindigkeit hätte bereits ausgereicht, um die Gefahr deutlich zu minimieren. Wäre die Beklagte mit den erlaubten 70 km/h bzw. sogar mit einer

weiter verringerten Geschwindigkeit, wie sie durch die Witterungsverhältnisse geboten war, gefahren, wäre die Blendung nicht so plötzlich und unerwartet, sondern eher graduell aufgetreten. Mein Mandant hätte sich auf die Sichtbehinderung einstellen und entsprechend reagieren können.

Die Kumulation der objektiven Sorgfaltspflichtverstöße, die Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des Unfallhergangs sowie die subjektive Vorwerfbarkeit in Form von bewusster Geschwindigkeitsüberschreitung und Kenntnis oder zumindest Kenntnis müssen der Blendgefahr begründen das fahrlässige Verhalten der Beklagten. Sie handelte schuldhaft. Sollte das Gericht dennoch zu einem gegenteiligen Schluss kommen, haftet die Beklagte nichtsdestotrotz aufgrund des Vorliegens der obigen und nachfolgenden Voraussetzungen aus § 7 I StVG.

d. Kein Ausschluss der Haftung

Die Haftung der Beklagten nach ist auch nicht durch mögliche Ausschlussgründe eingeschränkt.

aa. Kein Ausschluss durch höhere Gewalt gem. § 7 III StVG

Sollte von der Beklagtenseite entgegnet werden, dass der Unfall durch höhere Gewalt, konkret die Wetterbedingungen, verursacht worden sei, ist dem entgegenzusetzen, dass unter diesen Begriff lediglich extreme unvorhersehbare Naturereignisse fallen, nicht aber solche Witterungsbedingungen, die keinen Ausnahmeharakter haben (Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/*Burmann*, 28. Aufl. 2024, StVG § 7 Rn. 14). Einem Regenfall wie in der konkreten Situation, wenngleich dieser auch besonders stark gewesen ist, wird wohl kaum ein solcher Ausnahmeharakter zuzuordnen sein.

Zudem wird bereits durch Zweifel daran, dass die Fahrweise der Beklagten unfallursächlich war, was im vorliegenden Fall sogar bestätigt worden ist (siehe **Beweis K1**), die Feststellung der Ursächlichkeit höherer Gewalt ausgeschlossen (Hentschel/König/*König*, 48. Aufl. 2025, StVG § 7 Rn. 33).

Es liegt folglich kein Ausschluss der Haftung gem. § 7 III StVG vor.

bb. Kein Ausschluss durch Verwirkung gem. § 15 StVG

Entgegen einer möglichen Argumentation der Klägerseite kommt ein Anspruchsverlust gem. § 15 StVG nicht in Betracht. Denn dieser würde voraussetzen, dass die Beklagte bis zu dem anwaltlichen Schreiben vom 20.06.2025 keine Kenntnis von dem Unfall hatte. In der Tat hat sie aber bereits bei dem Unfall Kenntnis i.S.d. § 15 2 StVG von eben diesem erlangt, da sie diesen unmittelbar wahrgenommen hat und

Unfallbeteiligte war. Als Unfallbeteiligter gilt nach § 34 II StVO jede Person, deren Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann. Zum Unfallzeitpunkt hat Frau Winter nicht ausschließen können, dass ihr Verhalten im direkten Zusammenhang mit dem Unfall stand, da dieser genau in dem Moment passierte, als sie dem Kläger entgegenkam.

Insgesamt musste sie also davon ausgehen, dass sie unfallbeteilt sein könnte - was sie dann im vorliegenden Fall auch war. Demnach hat sie unmittelbar bei dem Unfall Kenntnis erlangt. Eine Verwirkung tritt mithin nicht ein und der Haftungsanspruch ist nicht gem. § 15 StVG ausgeschlossen.

cc. Kein Ausschluss durch § 8 StVG

Es sind keinerlei Anhaltspunkte für einen Ausschluss der Haftung gem. § 8 StVG gegeben.

e. Haftungsumfang

Durch die Rechtsgutverletzung sind dem Kläger Vermögensschäden i.H.v. insgesamt 3.601,46 € sowie immaterielle Schäden i.H.v. 5.000 € entstanden. Diese hat ihm die Beklagte zu ersetzen.

aa. Vermögensschäden

Die Höhe der Vermögensschäden berechnet sich nach der Differenzhypothese, also der Differenz zwischen der jetzigen tatsächlichen Vermögenslage des Geschädigten und der Vermögenslage, wie sie hypothetisch ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses jetzt vorliegen würde.

Art und Umfang des Schadensersatzes bestimmen sich nach den §§ 249ff. BGB, 11 StVG. Dabei gilt gem. § 249 I BGB der Grundsatz der Naturalrestitution. Sofern es sich – wie im vorliegenden Fall – um Personen- oder Sachschäden handelt, kann der Kläger jedoch gem. § 249 II 1 BGB den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen.

(a) Schaden an den Rennradschuhen

Zunächst ist der Sachschaden an den Rennradschuhen zu betrachten. Wäre der durch die Beklagte verursachte Unfall nicht passiert, dann wäre deren Klicksystem nicht beschädigt worden und hätte nicht für 101,47 € repariert werden müssen. Die Reparatur war zur Herstellung des ursprünglichen Zustands erforderlich und zumutbar. Herr Berger kann somit gem. § 249 II 1 BGB den Ersatz der Reparaturkosten, die zur Wiederherstellung erforderlich waren, verlangen.

Es ist nicht falsch, dass die Reparaturkosten i.H.v. 101, 47 € den wirtschaftlichen Wert der Schuhe (60 €) übersteigen. Entgegen möglichen Ausführungen der Beklagtenseite hat der Kläger indes Anspruch auf vollen Ersatz der Reparaturkosten. Zunächst ist klarzustellen, dass in § 249 BGB keine ausdrückliche Wirtschaftlichkeitsprüfung vorgesehen ist. In § 249 II 1 BGB wird lediglich von dem zur Herstellung der Sache „erforderlichen“ Geldbetrag gesprochen. Diese Voraussetzung ist erfüllt; die 101, 47 € für die Reparatur waren zur Wiederherstellung erforderlich. Dies lässt sich daran erkennen, dass der Kläger die Reparatur bei einer Fachwerkstatt hat durchführen lassen. Es ist davon auszugehen, dass diese lediglich den für die Reparatur tatsächlich erforderlichen Betrag verlangt.

Die einzige ausdrückliche Beschränkung des zu ersetzenen Geldbetrages im Gesetz findet sich in § 251 BGB, der das Wertinteresse erfasst (*Looschelders*, Schuldrecht AT, § 47 Rn.11). Allerdings greift dieser gem. § 251 I nur ein, wenn die Herstellung nicht möglich ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Reparatur durch die Fachwerkstatt zeigt deutlich, dass die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands möglich war. Daher greift § 249 II 1 BGB, der das Integritätsinteresse erfasst, welches über das reine Wertinteresse hinausgehen kann (*Looschelders*, Schuldrecht AT, § 47 Rn. 1).

Sollte nun angeführt werden, dass der BGH für den wirtschaftlichen Wert übersteigende Reparaturkosten eine 130 %-Grenze anerkannt hätte und diese im vorliegenden Fall überstiegen würde, ist dem entgegenzusetzen, dass diese primär für Fälle mit beschädigten Kfz verwendet wird. In unserem Fall handelt es sich jedoch nicht um ein solches, sondern um eine völlig andere Sache, die beschädigt wurde. Zudem ist diese Grenze willkürlich gewählt, wobei es an einer nachvollziehbaren dogmatischen Herleitung fehlt, und gesetzlich weder im § 249 BGB noch im § 7 StVG vorgesehen. Eine solche Grenze kann dementsprechend nicht zwingend angewendet werden.

Einer möglichen Argumentation, dass der Kläger durch den Ersatz der vollen Reparaturkosten ungerechtfertigt bereichert würde, kann nicht gefolgt werden. Vor dem Unfall hatte Herr Berger funktionsfähige Rennradschuhe in seinem Eigentum. Durch die Reparatur sind die infolge des Unfalls beschädigten Schuhe wieder in den Zustand versetzt worden, den sie vor dem Unfall hatten. Sie sind keineswegs wertvoller, als sie es vorher waren. Auch wirtschaftlich gesehen würde der Kläger durch Ersatz der Reparaturkosten nicht besser dastehen. Er hat die 101, 47 € real aufgewendet; es handelt sich nicht um eine fiktive Abrechnung.

Dem ist hinzuzufügen, dass anders als bei standardisierten Massenartikeln Sportschuhe nicht gleichwertig ersetzbar sind. Wie es der Inhaber der Fahrradwerkstatt treffend ausgedrückt hat: „gute Schuhe sind bekanntlich schwer zu finden“ (siehe **Beweis K5**). Die Rennradschuhe waren dem Kläger vertraut, eingefahren und dem Fuß angepasst. Neue Schuhe, wenn sie denn nach langer Suche gefunden werden, erfordern eine Eingewöhnungszeit und verursachen in den meisten Fällen Blasen und Druckstellen. Da es sich um ein älteres Modell handelt, ist naheliegend, dass neue Schuhe des gleichen Modells möglicherweise nicht mehr verfügbar sind. Nachfolgemodelle haben häufig eine andere Passform.

Außerdem ist zu beachten, dass die absolute Differenz zwischen wirtschaftlichem Wert und Reparaturkosten im konkreten Fall geringwertig ist. Die Differenz beträgt lediglich 41 €. Die Beklagte wird also nicht dadurch unzumutbar belastet, dass sie die vollen Reparaturkosten zu ersetzen hat.

Folglich kann Herr Berger vollständigen Ersatz der Reparaturkosten i.H.v. 101,47 € von der Beklagten verlangen.

(b) Schaden am Rennrad

Darüber hinaus kann der Kläger gem. § 251 I Alt.1 eine Entschädigung in Geld für das abhanden gekommene Fahrrad verlangen, da die Wiederherstellung unmöglich ist. Die Norm ist hierbei auf Ersatz des Wertinteresses gerichtet (s.o.). Dementsprechend hat Herr Berger Anspruch auf Zahlung von 3.499,99 €, den Wert des neu erworbenen Rennrads.

Insgesamt beträgt die für den Ersatz der Vermögensschäden zu zahlende Summe also 3.601,46 €.

(2) Immaterieller Schaden

Herrn Berger steht zudem gem. § 11 S. 2 StVG für die entstandenen immateriellen Schäden, konkret der Körper- und Gesundheitsverletzung, eine billige Entschädigung in Geld seitens der Beklagten zu. Dabei sind nicht nur die o.g. schwerwiegenden Verletzungen des Körpers sowie die Gesundheitsschädigungen zu betrachten, sondern auch der Umstand, dass der Kläger aufgrund dieser in den sechs Wochen nach dem Unfall in seinem Alltag stark beeinträchtigt war. Er war bei fast allen Tätigkeiten ständig auf Hilfe angewiesen. Hinzukommend wirken sich die Verletzungen in Form von Übelkeit und Gleichgewichtsstörungen bis heute aus. Diese absehbare Fortentwicklung des Schadensbildes nach dem Unfall ist bei der Höhe des Schmerzensgeldes ebenfalls zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 10.7.2018 –

VI ZR 259/15, NJW-RR 2018, 1426). In Anbetracht der Umstände erscheint daher ein Schmerzensgeld i.H.v. 5.000 € angemessen.

Insgesamt bestehen also Schäden i.H.v. 8.601, 46 €, die die Beklagte meinem Mandanten zu ersetzen hat. Diese Schäden übersteigen die Höchstbeträge des § 12 Abs. 1 Nr. 2 StVG nicht und sind daher auch nicht zu begrenzen.

bb. Mitverschulden / Haftungsverteilung

Eine Haftungsverteilung nach § 17 I, II StVG, die die Haftung der beteiligten Halter bzw. Führer im Verhältnis zueinander regelt, scheidet aus, da der Kläger als verletzte Person nicht als Halter oder Führer eines Kfz beteiligt an dem Unfall beteiligt gewesen ist und somit nicht selbst der Gefährdungshaftung nach dem StVG unterliegt.

Die Schadensersatzpflicht der Beklagten wird auch nicht gem. § 9 StVG gemindert. Im Rahmen des § 254 BGB, auf den § 9 StVG verweist, dürfen nur solche Umstände berücksichtigt werden, bei denen festgestellt worden ist, dass der Verletzte durch ein bestimmtes schuldhaftes Verhalten zu dem Unfall beigetragen hat (BGH, Urteil vom 19.4.1988 - VI ZR 96/87, NJW 1988, 2802; BGH, Urteil vom 09.2.1988 - VI ZR 48/87, NJW 1988, 1588 (1589)).

(1) Geschwindigkeit

Sollte die Beklagtenseite hierbei auf die Geschwindigkeit des Klägers Bezug nehmen wollen, lässt sich Folgendes entgegnen. Im vorliegenden Fall war die Geschwindigkeit, mit der Herr Berger fuhr, nicht ursächlich für den Unfall. Auch bei deutlich geringerer Geschwindigkeit seinerseits hätte sich der Unfall ereignet, da vielmehr die schlechten Sichtverhältnisse, darunter insbesondere die Blendung durch die Scheinwerfer des Kfz der Frau Winter, die Ursache für den Unfall darstellten.

Darüber hinaus ist dem Kläger auch keine Pflichtverletzung vorzuwerfen. Auch Radfahrer müssen sich zwar an Geschwindigkeitsbegrenzungen halten, wie der ADAC klarstellte (<https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/zweirad/fahrrad-ebike-pedelec/vorschriften-verhalten/geschwindigkeit-fahrrad/>, zuletzt abgerufen am 27.10.2025), jedoch wurde diese im konkreten Fall durch Herrn Berger nicht überschritten. 28-32 km/h sind eine für Rennradfahrende völlig übliche und zulässige Geschwindigkeit. Es gilt zwar auch für Radfahrer der Grundsatz der Beherrschbarkeit nach § 3 I 1 StVO (ADAC, <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/zweirad/fahrrad-ebike-pedelec/vorschriften-verhalten/geschwindigkeit-fahrrad/> ,

zuletzt abgerufen am 27.10.2025), doch dieser wurde durch den Kläger ebenfalls nicht durchbrochen. Der Sturz geschah allein aufgrund der Blendung durch das Kfz der Beklagten. Wäre diese nicht eingetreten, hätte Herr Berger sein Fahrrad wie vorher auch beherrschen können. Er durfte darauf vertrauen, dass sich die Beklagte regelkonform und sorgfaltsgerecht verhält und er nicht geblendet wird. Es kann nicht von ihm verlangt werden, bei jedem entgegenkommenden Pkw die Geschwindigkeit zu verringern oder gar anzuhalten, nur weil eventuell eine Blendung eintreten könnte. Der Kläger handelte nicht sorgfaltswidrig bezüglich der Geschwindigkeit und somit unverschuldet im Rahmen des Mitverschuldens nach §§ 9 StVG, 254 BGB.

(2) Helm

Auch der Umstand, dass mein Mandant zum Unfallzeitpunkt keinen Helm trug, begründet kein Mitverschulden seinerseits. Zunächst gibt es keinerlei gesetzliche Grundlage für eine Helmpflicht für Radfahrer. In § 21a II StVO wird abschließend geregelt, wer im Straßenverkehr einen Helm tragen muss. Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, auch Fahrradfahrer darunter zu fassen, weshalb eine Helmnutzung rein freiwillig ist.

Darüber hinaus lässt sich das Tragen eines Fahrradhelms auch nicht als verkehrsüblich bezeichnen. Nach einer Studie der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen trugen im Jahr 2024 nur etwa 40 % der Fahrradfahrenden aller Altersgruppen einen Helm (siehe Anlage K6). Dies entspricht nicht einmal der Hälfte. Daher kann auch keine allgemeine Verkehrssitte zum Tragen eines Helms bestehen.

Sowohl § 9 StVG als auch § 254 I BGB setzen ein Verschulden des Geschädigten voraus, um die Haftung zwischen Schädiger und Geschädigtem zu verteilen. Da Herr Berger weder vorsätzlich handelte noch eine Sorgfaltspflicht verletzte, weil es schlichtweg keine solche Pflicht zum Tragen eines Helms gab, trifft ihn kein Verschulden.

Dies schließt an die höchstrichterliche Rechtsprechung an, die entschieden hat, dass allein das Fahrradfahren ohne Helm, dessen Tragen die Kopfverletzungen wohl gemindert hätte, noch kein Mitverschulden begründet (BGH, Urteil vom 17.6.2014 – VI ZR 281/13, NJW 2014, 2493 (2495, mwNw)).

Der Umstand, dass Herr Berger mit seinem Rennrad fuhr, begründet hierbei nicht, dass dies anders zu betrachten sei. Es ist zwar nicht falsch, dass Rennradfahrende häufiger mit höheren Geschwindigkeiten unterwegs sind und demnach das

Gefährdungspotenzial höher ist. Jedoch kann dies keine Pauschalisierung dahingehend rechtfertigen, dass Rennradfahrende anders als solche Fahrradfahrer ohne Rennrad ein Mitverschulden trifft, sobald sie keinen Helm tragen. Bei einer solchen Annahme gäbe es erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten (MüKoStVR/*Engel*, 1. Aufl. 2017, StVG § 9 Rn. 31). So kann beispielsweise allein die Nutzung eines Rennrads oder entsprechender Ausrüstung den Fahrradfahrer noch nicht zum Rennradfahrer machen. Auch bei einer Abgrenzung nach Geschwindigkeit wäre jede Grenze willkürlich. Zudem würde damit faktisch eine Helmpflicht für Rennradfahrende entstehen, da diese bei Unfällen immer in Form eines Mitverschuldens haften müssten, sobald sie keinen Helm tragen würden. Dies widerspräche der bewussten gesetzgeberischen Entscheidung gegen eine Helmpflicht.

Weder seine Geschwindigkeit noch das Fahren ohne Helm können also ein Mitverschulden des Klägers begründen. Eine Haftungsverteilung nach §§ 9 StVG, 254 I BGB scheidet aus.

Herr Berger hat daher gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung des vollen für den Schadensersatz erforderlichen Geldbetrags i.H.v. 8.601,46 €.

Erwiderung möglicher Widerklage

I. Tatsachenvortrag

In dem Schreiben vom 03.07.2025 behauptet die beklagte Frau Winter in Person des bevollmächtigten Rechtsanwalts Herrn Jacob Grimm, dass sie selbst aus dem Unfall hervorgehende Ansprüche gegen meinen Mandanten hätte, darunter einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 400 € sowie einen Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes i.H.v. 1.000 €. Diese Annahme ist entschieden zurückzuweisen.

Zum Unfallzeitpunkt am 09.04.2025 gegen 21:00 Uhr befuhr die Beklagte, die Konditormeisterin ist, die Reinhäuser Landstraße B27, um zu einem Kundentermin in Göttingen zu gelangen. Dort sollte eine Verkostung von Testkuchen, für die Frau Winter 100 € Materialkosten aufgewendet hatte, stattfinden. Die Kunden waren ein Brautpaar, deren Hochzeit laut Notizen der Beklagten für Anfang Mai geplant war

und für die Frau Winter Materialkosten i.H.v. 250 € bei einem Kostenvoranschlag von 550 € vorgesehen hatte.

-- für den Fall des Bestreitens: **Beweise K1&B2** --

Auf Höhe des Vereinsgeländes des RSV Geismar-Göttingen 05 eV geschah der Unfall ausgelöst durch die Reflektion der Scheinwerfer des Pkw der Beklagten und der darauffolgenden intensiven Blendung meines Mandanten. Frau Winter hielt an und leistete dem schwer verletzten Herrn Berger Erste Hilfe. Sie kannte Herrn Berger zu diesem Zeitpunkt nicht und kam durch die Hilfeleistung ihrer Rechtspflicht aus § 323c StGB nach.

-- Für den Fall des Bestreitens: **Beweis K1** --

Die Beklagte nahm den Termin bei dem Brautpaar am gleichen Abend laut Behauptung der Beklagtenseite nicht mehr wahr. Indes ist unklar, ob die Beklagte dem Brautpaar Bescheid gab, Gründe für ihre Verspätung oder Verhinderung nannte oder sich um eine Verschiebung des Kundentermins bemühte. Letztendlich wurde sie anscheinend für die Hochzeit im Mai nicht gebucht. Auch dabei ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen das Brautpaar von einer Buchung absah.

Etwa drei Monate später wurde bei der Beklagten eine posttraumatische Belastungsstörung festgestellt, die ihren Ursprung in einem lebensgefährlichen Fahrradunfall der Beklagten im Mai 2024 hatte. Sie konnte diesen zwar gut verarbeiten, war jedoch darauffolgend sehr sensibel für Unfälle dieser Art, bei denen Radfahrende schwere Verletzungen erleiden, was allerdings nicht unüblich ist (siehe Anlage K7). Als Ersthelferin wohnte sie dem Unfall meines Mandanten direkt bei, was ihre posttraumatische Belastungsstörung fraglos negativ beeinflusste. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass diese Verschlechterung nicht auch durch andere Situationen im Leben der Beklagten hätte eintreten können.

-- Für den Fall des Bestreitens: **Beweis B1** –

II. Rechtliche Bewertung

1. Anspruch auf Schmerzensgeld gem. § 823 I BGB

Ein Anspruch der Beklagten auf Zahlung gem. § 823 I BGB besteht nicht.

Es ist möglich, dass Frau Winter im Rahmen des Unfalls als nicht primär verletzte Unfallbeteiligte eine so heftige psychische Reaktion hatte, die sich als Schockschäden klassifizieren lässt. Die Schwere ihrer diagnostizierten posttraumatischen Belastungsstörung soll ihr keineswegs abgesprochen werden.

Die Schockschäden, die Frau Winter erlitten hat, sind dem Unfall des Herrn Berger jedoch nicht zuzurechnen.

Im Bereich der Schockschäden ist der Umfang der psychischen Beeinträchtigungen, die als Rechtsgutsverletzung im Sinne der Vorschrift anerkannt werden, sehr groß. Um die Haftung allerdings nicht ins Uferlose ausweiten zu lassen, ist eine Begrenzung durch den Zurechnungszusammenhang im Rahmen des Schutzzwecks der Norm erforderlich (BGH, Urteil vom 6.12.2022 – VI ZR 168/21, NJW 2023, 983 (985)). Spätestens dort scheitert die Zurechnung im vorliegenden Fall. Bei der Zurechnung von Schockschäden spielt als Anforderung an den Schutzzweckzusammenhang insbesondere das Vorliegen einer persönlichen Nähebeziehung zwischen Sekundärgeschädigtem und Primärgeschädigtem eine zentrale Rolle. Fehlt es an dieser Nähebeziehung, verwirklicht sich lediglich ein allgemeines Lebensrisiko des Sekundärgeschädigten, welches dem Primärgeschädigten nicht zurechenbar ist (BGH, Urteil vom 8.12.2020 – VI ZR 19/20, NJW 2021, 925 (926); Jahnke/Burmann PersSchadensR-HdB/*Müller*, 2. Aufl. 2022, Kap. 5 Rn. 1695).

Auch im vorliegenden Fall liegt das erforderliche persönliche Näheverhältnis in keiner Weise vor. Mein Mandant, der Primärgeschädigte, und die Beklagte, die Sekundärgeschädigte, kannten sich vor dem Unfall nicht; sie waren einander fremd. Darüber hinaus spricht für eine Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos, dass nicht unüblich ist, dass Fahrradfahrende bei Verkehrsunfällen schwere Verletzungen davontragen. Allein im Jahr 2024 starben laut dem Statistischen Bundesamt 441 Fahrradfahrende bei Straßenverkehrsunfällen (siehe Anlage K7). Es war reiner Zufall, dass es genau der Unfall mit Herrn Berger war, dem die Beklagte beiwohnte, wodurch ihre posttraumatische Belastungsstörung verstärkt wurde. Es wäre falsch, wenn er für diese Zufälligkeit einstehen müsste. In der vorliegenden Konstellation hat sich tatsächlich schlichtweg das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht, welches der Sphäre der Beklagten zuzuordnen ist (Gräf/Reif, JuS 2023, 633). Schließlich hätte die Verschlechterung ihres psychischen Zustands auch durch unzählige andere Situationen im Leben der Beklagten eintreten können.

Diese hat somit keinen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen meinen Mandanten.

2. Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen i.H.v. 100 € aus § 823 I BGB

Darüber hinaus kann die Beklagte auch nicht den Ersatz der Materialkosten für die Testkuchen i.H.v. 100 € von Herrn Berger verlangen.

Diese fallen nicht in den Schutzbereich der Norm. Dem Gesetzeswortlaut nach sind lediglich das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum sowie sonstige Rechte erfasst. Das Vermögen ist kein sonstiges Recht im Sinne der Vorschrift (MüKoBGB/Wagner, 9. Aufl. 2024, BGB § 823 Rn. 472), da ein allgemeiner deliktsrechtlicher Vermögensschutz gegen die Systematik des Deliktsrechts im BGB spräche (*Looschelders*, Schuldrecht BT, § 58 Rn.5). Bei den vergeblich aufgewendeten Materialkosten handelt es sich um einen reinen Vermögensschaden, der entsprechend nicht erfasst ist.

Sollte entgegnet werden, dass stattdessen eine Eigentumsverletzung vorliege, da die Beklagte die Testkuchen nicht mehr für den ursprünglichen Zweck (Verkostung beim Brautpaar) verwenden könne und diese nun schlecht würden, ist dem Folgenden entgegenzusetzen: Eine Verletzung des Eigentumsrechts kann in drei Modalitäten vorliegen – der Beeinträchtigung des Rechts als solches beispielsweise durch Entziehung oder Belastung, Substanzverletzungen oder Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit der Sache (BeckOK-BGB/Förster, 75. Ed. 1.8.2025, BGB § 823 Rn. 120). Keine der genannten Optionen ist im vorliegenden Fall einschlägig. Das Eigentumsrecht an den Testkuchen als solches ist nicht beeinträchtigt und auch die Substanz wurde nicht verletzt. Eine Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Sache liegt ebenfalls nicht vor, da die Beklagte die Testkuchen noch für andere Kunden zur Probeverkostung verwenden, verschenken oder selbst verzehren hätte können. Die Nutzungsmöglichkeiten waren dementsprechend vielfältig. Auch wenn entgegnet werden sollte, dass die Beklagte die Kuchen nun nicht mehr gewinnbringend (für die Bindung der Kunden und Sicherung des Auftrags) im eigentlichen Sinne nutzen könne, ist dem entgegenzusetzen, dass die Behinderung, eine Sache gewinnbringend zu nutzen, lediglich eine Vermögensbeeinträchtigung darstellt (Jauer-nig/Kern, 19. Aufl. 2023, BGB § 823 Rn. 8). Eine Verletzung des Eigentumsrechts liegt nicht vor.

Sollte das Gericht nichtsdestotrotz zu dem Schluss kommen, dass es sich um eine Eigentumsverletzung handelt, würde ein Anspruch auf Ersatz der Materialkosten spätestens an der Zurechnung zum Verhalten des Klägers scheitern.

Selbst bei einer Behauptung der Beklagtenseite, dass die Kausalkette vom Unfall des Klägers über das Leisten der Ersten Hilfe, das Versäumen des Termins, der Entziehung des Auftrags durch das Brautpaar bis hin zu der nicht wie ursprünglich angedachten Verwendung der Testkuchen äquivalent vorliege, ist diese jedoch so ausufernd, dass sie wohl kaum innerhalb jeder Lebenswahrscheinlichkeit liegen kann. Zudem wird sie durch Entscheidungen verschiedener Beteiligter unterbrochen. Zunächst war es die eigene Entscheidung der Beklagten, umzudrehen und Erste Hilfe zu leisten, wodurch sie den Termin versäumt hat. Es ist zweifelsfrei läblich, dass sie dies getan und meinem Mandanten geholfen hat, auch wenn sie damit lediglich ihrer Rechtspflicht aus § 323c StGB nachgekommen ist. Jedoch kann diese Pflicht gegenüber dem Staat und der Allgemeinheit nicht dazu führen, dass die geschädigte Person, im konkreten Fall mein Mandant, für etwaige Folgen einzustehen hat. Dadurch würde der Schutzzweck der Vorschrift, die Hilfsbedürftige wie bspw. Unfallopfer schützen soll, konterkariert, da die Unfallopfer faktisch die Kosten der Hilfeleistung tragen müssten.

In der Vorschrift des § 323c I StGB ist eine Zumutbarkeitsregelung enthalten, die die helfende Person davor bewahren soll, unzumutbare Hilfe leisten zu müssen. Im vorliegenden Fall hat sich Frau Winter zum Unfallzeitpunkt dazu entschieden, die Hilfeleistung vorzunehmen, und hat daher diese Handlung als für sich zumutbar bewertet – auch mit der Konsequenz der Vernachlässigung anderer etwaiger Pflichten und Termine. Dies war eine eigene Risikoabwägung, für die sie selbst verantwortlich ist. Hinzukommend gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass sich Frau Winter nach dem Unfall bemüht hat, einen Ersatztermin mit dem Brautpaar für die Verkostung zu vereinbaren oder ähnliche Maßnahmen vorzunehmen. Jeder verständige Mensch wäre in einer solchen Situation, in der ein Unfall ursächlich für eine mögliche Verspätung oder Absage eines Termins ist, nachsichtig gewesen. Es ist also auch unklar, ob das Brautpaar Frau Winter tatsächlich aufgrund der Schwierigkeiten beim Verkostungstermin nicht für die Hochzeit gebucht hat oder ob andere Gründe dafür vorlagen, was möglichen Kausalitätsbehauptungen der Gegenseite entgegenzusetzen ist.

Darüber hinaus liegt in der Entscheidung des Brautpaares, der Beklagten den Auftrag über die Testkuchen zu entziehen, eine selbstständige Entscheidung Dritter, die wenn überhaupt nur in zufälligem Zusammenhang mit dem Unfall steht. Diese unterbricht den Kausalverlauf und kann dem Kläger nicht mehr zurechenbar sein.

Mithin besteht kein Anspruch der Beklagten auf Ersatz der Materialkosten i.H.v. 100 €.

3. Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns i.H.v. 300 € aus § 823 I BGB

Die Beklagte kann ferner auch den Ersatz des entgangenen Gewinns nicht von Herrn Berger verlangen.

Dieser stellt einen reinen Vermögensschaden dar und fällt demnach nicht in den Schutzbereich des § 823 I BGB (s.o.).

Sollte nun von der Gegenseite angeführt werden, dass jedoch der entgangene Gewinn ein Ausfluss des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Beklagten sei und daher von der Norm umfasst würde, kann auch das nicht überzeugen. In der Tat ist das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 I BGB anerkannt. Aufgrund der gebotenen restriktiven Auslegung des Schutzbereichs des „Gewerbebetriebs“ im Bereich der Vermögensschäden (*Looschelders*, Schuldrecht BT, § 62 Rn.3) sind jedoch verschiedene einschränkende Voraussetzungen notwendig, die im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind. So muss der Eingriff unmittelbar betriebsbezogen sein (BGH, Urteil vom 15.11.1982 - II ZR 206/81, NJW 1983, 2313 (2314)). Dies ist vorliegend zweifellos nicht der Fall. Mein Mandant kannte Frau Winter vor dem Unfall nicht einmal und wusste demnach auch nicht, dass sie als Konditormeisterin selbstständig gewerbstätig war. Abgesehen davon, dass er weder den Unfall vorsätzlich herbeiführte noch die Beklagte in irgendeiner Art und Weise schädigen wollte, kann demnach schon kein betriebsbezogener Eingriff vorliegen. Dadurch wird das Recht der Frau Winter am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht berührt.

Ein Anspruch gem. § 823 I BGB auf Ersatz des entgangenen Gewinns scheidet aus.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, wird höflichst um einen Hinweis gem. § 139 ZPO gebeten.



RAin Dr. Lieselotte Gans

Anlagen

K1: Polizeiliche Ermittlungsakte

K2: Artikel von Dr. Nikola Kovač, Mit dem Auto problemlos durch die nasskalte Zeit, in: Verkehrszeitung, 01. November 2024

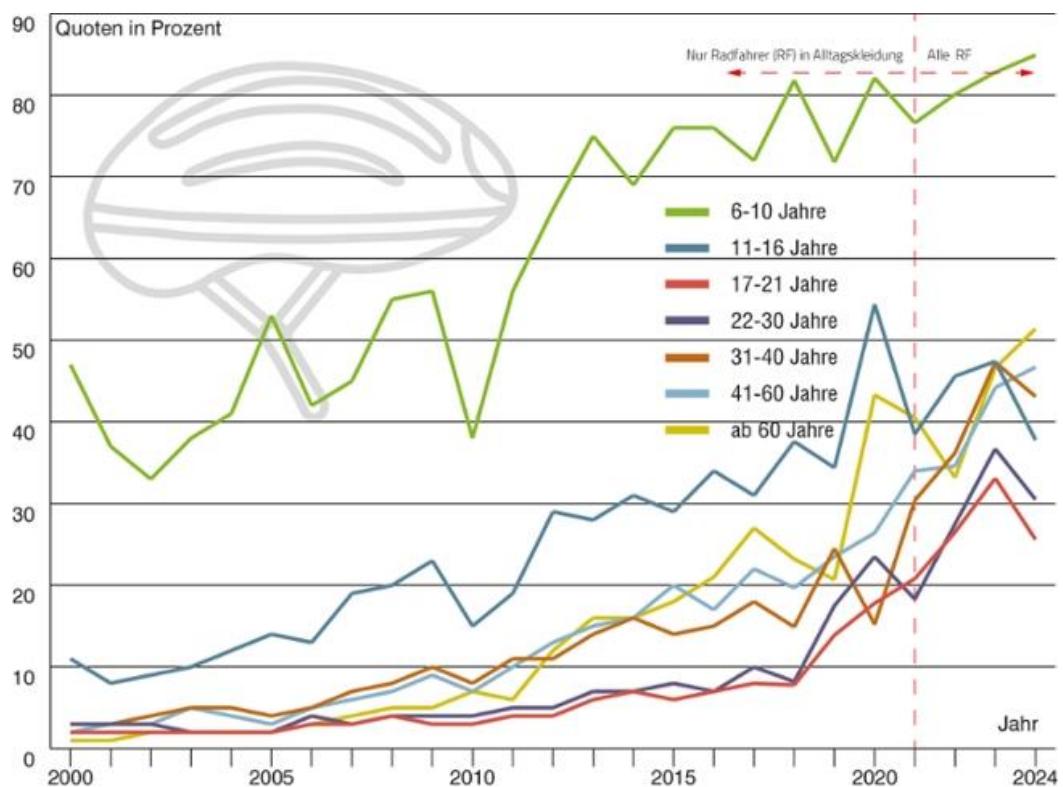
K3: Ärztliches Gutachten UMG

K4: Rechnung Fahrrad

K5: Rechnung Reparaturkosten Schuhe

K6: Fahrradhelmnutzung nach Altersgruppen – innerorts

Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Gurte, Kindersitze, Helme und Schutzkleidung - 2022, Daten & Fakten kompakt 02/23, https://www.bast.de/DE/Publikationen/DaFa/DaFa_node.html, zuletzt abgerufen am 15.10.2025



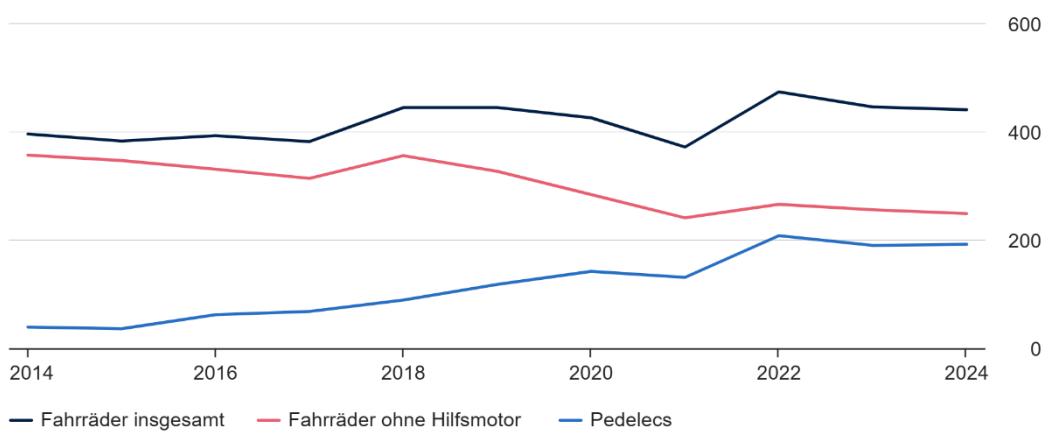
K7: Bei Straßenverkehrsunfällen getötete Fahrradfahrer/-innen

Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. N020 vom 24. April 2025,

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/04/PD25_N020_461.html

zuletzt abgerufen am 21.10.2025

Bei Straßenverkehrsunfällen getötete Fahrradfahrer/-innen



Für 2024 vorläufige Ergebnisse.

©  Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

B1: Ärztliches Gutachten MHH

B2: Notizen zu Torten